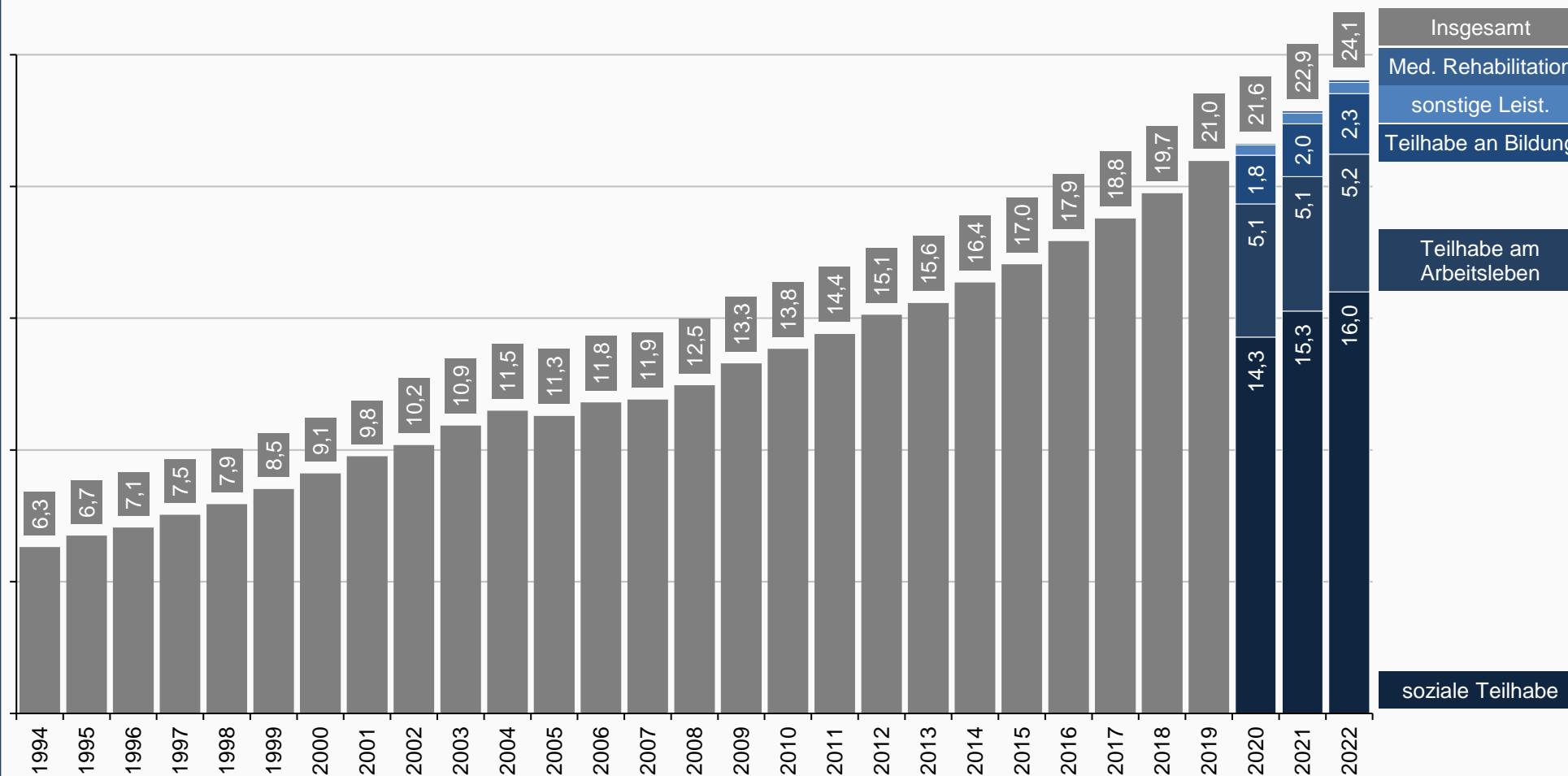


## ■ Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe<sup>1</sup>, 1994 - 2022<sup>2</sup> in Mrd. Euro, ab dem Jahr 2020 nach Leistungsarten



<sup>1</sup> Bis 2005 wurden die Eingliederungshilfen im BSHG, bis 2020 im SGB XII, danach im SGB IX geregelt. Da sich im Zeitverlauf Zuordnungen/Leistungsarten geändert haben, wird die Aufgliederung der Leistungsarten erst ab 2020 dargestellt.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2023): GENESIS-Online, Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sowie Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe (SGB IX)

## **Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe (SGB IX, vormals SGB XII bzw. Bundessozialhilfegesetz) 1994 - 2022**

Die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe haben sich seit dem Jahr 1994 fast vervierfacht und betragen im Jahr 2022 insgesamt 24,1 Mrd. Euro. Der weit überwiegende Teil der Kosten entfällt mit 16 Mrd. Euro bzw. etwa zwei Dritteln aller Ausgaben auf die Hilfen zur sozialen Teilhabe, wobei in diesem Bereich die Assistenzleistungen dominieren (50,7 % der Gesamtausgaben). Ebenfalls einen hohen Umfang haben die Kosten zur Teilhabe am Arbeitsleben mit 5,2 Mrd. Euro bzw. 22 % der Gesamtausgaben. Unter diesen sind die Leistungen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen der größte Posten (21,5 % der Gesamtausgaben). Nennenswert sind darüber hinaus die Leistungen zur Teilhabe an Bildung mit 2,3 Mrd. Euro bzw. etwa 4 % der Ausgaben. Die sonstigen Leistungen (ca. 2 % der Gesamtausgaben) sowie die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation weisen dagegen nur einen geringen Umfang auf.

Die Eingliederungshilfe war bis zum Jahr 2005 im Bundessozialhilfegesetz und im Anschluss im SGB XII geregelt und somit Teil der Ausgaben der Sozialhilfe. Dort waren sie unter Teil der weiteren Leistungen, vormals Hilfe in besonderen Lebenslagen, und machten einen Großteil dieser aus (vgl. [Abbildung III.49](#) u. [Abbildung III.48](#)). Seit dem Jahr 2020 ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nicht mehr im SGB XII und somit der Sozialhilfe geregelt sondern in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) überführt worden. Damit fällt der weit überwiegende Teil der Ausgaben der weiteren Leistungen der Sozialhilfe nun in einen anderen Rechtskreis. Denn die Eingliederungshilfe war in den vergangenen Jahren der größte und am stärksten ansteigende Ausgabenbereich der weiteren Leistungen der Sozialhilfe. Im Jahr 2019 fielen Bruttoausgaben in Höhe von 21 Mrd. Euro an, das entspricht fast 79 % der Gesamtausgaben der weiteren Leistungen.

Für den deutlichen Anstieg der Ausgaben sind teils steigenden Empfängerzahlen (vgl. [Abbildung III.75](#)), teils die erhöhten, in Wesentlichen inflationsbedingten Kosten je Fall verantwortlich. Da es sich oft um personalintensive Leistungen handelt, ist der Ausgabenzuwachs gleichwohl als moderat zu bewerten.

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe müssen von den Kommunen finanziert werden. Sie stellen etwa ein Viertel der kommunalen Sozialausgaben dar (vgl. [Abbildung II.11c](#)).

### **Methodische Hinweise**

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sowie ab dem Jahr 2020 die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden jährlich für das abgelaufene Jahr in Form einer Vollerhebung ermittelt. Dabei sammeln die Statistischen Landesämter die Verwaltungsdaten ihrer Städte und Gemeinden und leiten diese an das Statistische Bundesamt weiter. Wiedergegeben werden hier die Bruttoausgaben; Erstattungen und Rückzahlungen führen zu etwas geringeren Nettoausgaben.